

Dezernat 06 - Stadtentwicklung, Kultur und Welterbe

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2189/25

Titel der Drucksache

Kulturelle Jahresthema 2026 "Räume erobern - Erfurter Kulturszene erfindet sich neu"

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

01

Der Stadtrat beschließt das kulturelle Jahresthema 2026 "Räume erobern - Erfurter Kulturszene erfindet sich neu".

02

Das Kulturelle Jahresthema wird mit 200.000 € untersetzt. Die Summe ist im Haushaltsentwurf 2026/27 einzustellen.

03

Die Kulturdirektion bewirbt ab Beschlussfassung, auf ihren öffentlichen Kanälen das Kulturelle Jahresthema 2026, damit sich Kulturschaffende mit ausreichender Vorlaufzeit bewerben können. Eine entsprechende Bewerbungsfrist (30.11.2025) ist von der Stadtverwaltung anzugeben.

04

Die konkreten Projekte werden dem Ausschuss für Kultur und Theatertransformation im ersten Quartal 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt.

In der Stadtverwaltung gab es bereits Überlegungen zu einem kulturellen Jahresthema 2026. Nach Auswertung einer Umfrage sowie einem internen Abstimmungsprozess, wurde das Motto "KulturOrtsWechsel - Ein Förderprogramm zur Eroberung ungewöhnlicher Räume" ausgewählt. Im Zuge der internen Haushaltsaufstellung für 2026 wurde aufgrund der sich verschlechternden Haushaltslage entschieden das kulturelle Jahresthema für 2026 nicht auszuscheiden.

Bei der Aufstellung des Haushalts ist die Verwaltung an die Regelungen der §§ 53 ff. ThürKO sowie der ThürGemHV gebunden. Nach § 53 ThürKO muss der Haushalt zwingend ausgeglichen sein. Im Rahmen des verwaltungsinternen Aufstellungsprozesses sind daher unter Beachtung anderer rechtlicher Erfordernisse, der angemeldeten Bedarfe und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unzählige Abwägungen, Prüfungen und Entscheidungen zu treffen. Dieser interne Prozess unterliegt nicht der Beschlusshoheit des Stadtrats.

Selbstverständlich kann der Stadtrat dann im Rahmen der Haushaltsdiskussion Änderungsanträge stellen und, falls er mehrheitlich der Auffassung ist, die veranschlagten Mittel reichen nicht aus,

mehr Mittel für ihm wichtige Aufgaben zur Verfügung stellen. Voraussetzung ist aber immer ein entsprechender Deckungsvorschlag. Ein solcher liegt diesem Beschlussvorschlag nicht bei.

Unabhängig davon sind, sofern am 01.01.2026 kein gültiger Haushalt vorliegt, die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung zu beachten (vgl. § 61 ThürKO). Im Hinblick auf die sich deutlich verschlechternde Haushaltslage, ist dieses Jahr ein strengerer Maßstab anzulegen. Da für die Durchführung des kulturellen Jahresthemas keine rechtliche Verpflichtung vorliegt, ist eine Vergabe bzw. ein Förderbescheid bis zum Beschluss über die Haushaltssatzung nicht zulässig.

Die Frage von Prüfung und Beurteilung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 61 ThürKO ist eine ausschließliche Verwaltungsangelegenheit und fällt, wie von der oberen Rechtsaufsicht mehrfach klagestellt, ausschließlich in die Entscheidungskompetenz des Oberbürgermeisters. Sofern mit dem Beschluss daher verbindliche Festlegungen getroffen werden sollen, muss der Oberbürgermeister diesen beanstanden. Sofern er nicht verbindlich ist, ist der Oberbürgermeister daran allerdings auch nicht gebunden.

Fazit

Aus Sicht der Stadtverwaltung ist der Beschlussvorschlag abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Bredemeier

Unterschrift Beigeordneter

09.09.2025

Datum